

Außentreppe vs. Rettungsgeräte der Feuerwehr als **zweiter Rettungsweg**

Auftakt zum Diskurs der AG Brandschutz

von Ralf Abraham und Dr. Till Fischer

In der jüngeren Praxis zeigt sich immer öfter, dass bei der Beurteilung zum Thema Außentreppe als Rettungswege ein objektiver Diskurs oder hieraus resultierende Handlungsempfehlungen fehlen. Dies wäre jedoch aus Sicht aller Beteiligten und der gebotenen Rechtssicherheit wünschenswert. Dieser Artikel soll ein Anstoß hierzu sein.

Die Brandschutzdienststelle als vermeintlich zuständige Bauaufsicht

Seit der Änderung der NBauO 2012 werden Bauwillige und Planer von der unteren Bauaufsicht zunehmend zum „Amt für vorbeugenden Brandschutz“, ansässig bei der Feuerwehr, bzw. Brandschutzprüfer, verwiesen. Gemäß Niedersächsischem Brandschutzgesetz (NBrandSchG) prüft die Feuerwehr unter dem Titel „vorbeugender Brandschutz“ jedoch lediglich folgende Belange: § 25 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung, § 26 Brandsicherheitswache und § 27 Brandverhütungsschau – allesamt Tätigkeiten, die erst nach Fertigstellung eines Bauwerks zum Tragen kommen (siehe Ministerialerlass 36.11-13120 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 07.03.2014).

Hiernach sollen die Feuerwehren bzw. Brandschutzprüfer nur in schwierigen Fällen zu „Stellungnahmen“ zum Thema „abwehrender Brandschutz“ (Löschwasser, Zugänglichkeit, Aufstell- und Bewegungsflächen) aufgefordert werden. Die Prüfung der Zulässigkeit der Führung des zweiten Rettungsweges über Geräte der Feuerwehr obliegt weiterhin der Bauaufsichtsbehörde.

Dies hat nichts mit der unbestritten wichtigen und in vielen Fällen notwendigen fachlichen Beteiligung der Feuerwehren bzw. der

Brandschutzdienststellen zu tun und wird nicht infrage gestellt. Nur: Die bauordnungsrechtliche Bewertung und Prüfung und die dafür angesiedelte Verantwortung der unteren Bauaufsichtsbehörden wird hierdurch auf die in dem Fall schlichtweg nicht vorgesehene Zuständigkeit der Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle verlagert. Dabei dürfen und sollen die Brandschutzdienststellen die Belange des abwehrenden Brandschutzes als unbestritten fachliche Kompetenz im Baugenehmigungsverfahren als Bestandteil der sachlichen und technisch-fachlichen Beurteilungsbasis ein-

Ein Beispiel aus der Praxis – der Fall TuT

Wie Außentreppe „entstehen“, ohne dass die hierzu befugte Bauaufsichtsbehörde diese fordert, soll anhand eines Fallbeispiels als typischer Sachverhaltsablauf geschildert werden.

Im Rahmen einer Nutzungsänderung von einer Druckerei zu einer Clown-Schule wurde 2013 seitens der Brandschutzdienststelle die Neuschaffung einer Außentreppe an diesem Objekt „gefordert“. Der Autor erstellte ein Brandschutzkonzept, jedoch ohne eine zwei-



Vom Brandschutz geforderte Außentreppe

Foto: Abraham

bringen, auf deren Grundlage aber dann die bauordnungsrechtliche – mithin juristische – Bewertung, Prüfung und Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde stattfinden muss. Und ganz sicherlich darf diese gesetzgeberisch klar zugewiesene Aufgabe und Verantwortung der unteren Bauaufsichtsbehörden nicht durch Abkürzung dieses Prozesses – unter Verweis auf die Feuerwehr als vermeintliches Entscheidungsgremium – relativiert oder gar negiert werden. Diese Handhabung betrifft nicht nur Niedersachsen, sondern ist auch in anderen Bundesländern zu beobachten.

te Außentreppe, da diese aus dem Baurecht nicht zwingend herzuleiten war. Die untere Bauaufsichtsbehörde lehnte eine Genehmigung jedoch mit der Begründung ab, dass der zweite Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr schließlich nicht die gleiche Sicherheit biete, wie der erste Rettungsweg. Als Reaktion auf einen eingelegten Widerspruch teilte die zuständige Widerspruchsstelle ferner mit, dass Rechtsmittel aus deren Sicht erfolglos bleiben müssen. Als Begründung hierzu wurde wiederum auf ein schon erfolgtes „Beratungsgespräch durch die Feuerwehr“ verwie-

sen. Im Rahmen dessen sei schließlich die Möglichkeit aufgezeigt worden, durch Ausbildung einer Außentreppe einen genehmigungsfähigen Zustand zu erreichen.

Zur Klarstellung der Schutzziele wurde dieser Referenzfall bis hin zur Bauministerkonferenz vorgetragen und war Gründungsanlass der Arbeitsgemeinschaft „Brandschutz im Dialog“.

Die Gelegenheit, den Sachverhalt vor dem Verwaltungsgericht zu klären, wurde jedoch verpasst, nachdem die eingereichte Klage gegen die Nichtabhilfe des Widerspruchs im Prozess zurückgezogen wurde, da ein Eigentümerwechsel stattfand. Nach Anordnung einer Nutzungsuntersagung beantragte der Bauherr eine zweite Außentreppe – ohne dass eine hierzu befugte Behörde diese gefordert hatte.

Kritik an der „Bypass-Methode“ bzw. „auflagenfreien Genehmigung“

Mit einer Ankündigung der Ablehnung des Bauantrages, bzw. Androhung einer Nutzungsuntersagung, wenn oben benannte Forderungen der Feuerwehr nicht SELBST beantragt werden, üben die unteren Bauaufsichtsbehörden vielfach Druck auf Bauherren aus, ohne sich ausreichend mit den Forderungen der Feuerwehr auseinandergesetzt zu haben. Da der Bauherr häufig auf eine zeitnahe Genehmigung angewiesen ist und ein langwieriges Widerspruchs- und Klageverfahren scheut, kommt er der Forderung nach und ändert die Planung bzw. den Bauantrag entsprechend – auch unter Inkaufnahme der eigentlich unnötigen Mehrkosten. Für die Baubehörde entsteht damit der Vorteil, dass sie keine Begründung im Sinne einer beschwerenden Auflage liefern muss, da sie dann ja lediglich „antragsgemäß“ genehmigt. Im Übrigen ist dann auch ein Widerspruch im Nachhinein nicht mehr möglich, da der Bauherr den Inhalt des Bescheides SELBST beantragt hatte und somit nicht im Sinne der Widerspruchsbeugnis durch einen negativeren Inhalt in der erteilten Genehmigung gegenüber seinem Antrag „beschwert“ ist.

Besonders kritisch für den Planer an dieser Methode ist, dass er von seinem Auftraggeber für die unkritische Übernahme von bauordnungsrechtlich nicht gerechtfertigten Anforderungen auf Schadensersatz in Anspruch ge-

nommen werden kann, wenn dem Bauherrn hierdurch unnötige Mehrkosten entstehen.

Kritik an den zugrunde gelegten Prämissen der Feuerwehr

Feuerwehr und Brandschutzprüfer gehen bei einem Brand in einer Nutzungseinheit stets von einer vollständigen Negation des angrenzenden Treppenraumes aus. Eine erforderliche „Eigenrettung“ innerhalb von 1-3 Minuten (Flucht) aus brennenden Nutzungseinheiten über Treppenräume findet als Schlussfolgerung hieraus ebenso wenig statt, wie ein hierüber geführter Innenangriff mit dem Ziel der Rettung gegebenenfalls sich noch im Gebäude befindlicher Personen. Weiterhin wird aus dieser Prämisse geschlossen, dass alle sich in der brennenden Nutzungseinheit befindlichen Personen nach 10-12 Minuten ausschließlich über Rettungsgeräte der Feuerwehr gerettet werden müssen, was dann in Niedersachsen schon ab 10 Personen ebenfalls infrage gestellt wird. Am Ende dieses Zirkelschlusses „fordert“ die Feuerwehr Außentreppe.

Auffällig ist, dass die Feuerwehr hierbei stets über die Schutzziele der Landesbauordnungen hinausgeht, nach der – neben dem Abschottungsprinzip – eine Eigenrettung aus „brennenden“ Nutzungseinheiten über den hierzu erstellten „Flucht- und Rettungsweg“ stets unterstellt werden muss. Ob die zugrunde gelegten Prämissen einer kritischen Überprüfung nach wissenschaftlichen Kriterien standhalten, darf angezweifelt werden.

Zusammenfassung und Ausblick

Obwohl die Argumente der Feuerwehren nicht überzeugen, „entstehen“ im Bypass-Verfahren immer mehr Außentreppe. Ein sachlicher Diskurs, bei dem auch die Gegenargumente erkennbar gewürdigt wurden, findet bislang nicht statt.

Es zeigt sich, dass Bauaufsichtsbehörden hier in vielen Fällen schlichtweg überfordert sind. Dies ist absolut nachvollziehbar und ihnen nicht anzulasten. Es wäre Aufgabe des Gesetzgebers, die Bewertung von Rettungswegen, einer praxismgerechten Regelung zuzuführen, die seitens der Baubehörden dann auch mit der notwendigen Rechtsklarheit angewendet werden kann. Die bisherigen Rege-

lungen in der Landesbauordnung über die Zulässigkeit der Führungen des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr bilden dies offensichtlich nicht mehr ab und verführen zu immer weitergehenden, kaum noch hinterfragten Übertreibungen.

Was eine derartige Verfahrensweise aber schlichtweg abschneidet, ist eine ordnungsgemäße Prüfung und Würdigung des Sachverhaltes nach den hierfür vorgesehenen Verfahrensweisen des Bauordnungsrechts unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Eine derartige Prüfung findet durch eine bloße Verweisung des Antragstellers zur Brandschutzdienststelle nicht statt; sie kann auch durch die Brandschutzdienststelle nicht geleistet werden. Die Beteiligung der Brandschutzdienststelle führt somit faktisch zu einer rechtswidrigen Verlagerung der bauordnungsrechtlichen Prüfung auf eine hierfür nicht vorgesehene Stelle.

Zur Klärung dieses Verwaltungshandelns steht die AG „Brandschutz im Dialog“ zur Verfügung. Diese Gruppe wurde im August 2017 gegründet, um Bauantragsverfahren zu beschleunigen, Rechtsklarheit zu erlangen und gemeinsam tragfähige Lösungen zu finden. Das Ziel ist eine lösungsorientierte kollegiale Zusammenarbeit. Vertiefende Ausführungen der hier aufgeführten Argumente finden Sie unter

 www.brandschutz-im-dialog.com.



Foto: Abraham

Architekt Ralf Abraham

ist Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz, Referent der Architektenkammer Niedersachsen zum vorbeugenden Brandschutz, Mitglied in der AG-Bauordnungsrecht und Mitbegründer der AG Brandschutz im Dialog



Foto: Fischer

Dr. Till Fischer

ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Brandschutzrecht.